

# INTERKANTONALES LABOR

LEBENSMITTELKONTROLLE APPENZEL AUSSERRHODEN APPENZEL INNERRHODEN SCHAFFHAUSEN  
UMWELTSCHUTZ SCHAFFHAUSEN

Wasserversorgung Hemishofen  
Unterdorf 6  
8261 Hemishofen

Schaffhausen, 24. Januar 2023

Peter Wäspi  
T +41 52 632 75 40 direkt  
peter.waespi@sh.ch

## UNTERSUCHUNGSBERICHT 22-4045

### Sachverhalt

### Probenahme

Probenahmeort: (10236) Wasserversorgung Hemishofen  
Probenahmedatum: 22.11.2022  
Probeneingang: 22.11.2022  
Untersuchungszeit: 22.11.2022 - 19.01.2023  
Probenehmer: Peter Wäspi  
Grund/Auftraggeber: Amtliche Kontrolle  
Witterung: leichter Regen in den letzten 24 Std.

### Proben

Nummer	Bezeichnung	Probenahmestelle	T in °C
M4494	Grundwasser	GW PW Seewadel Schacht 1 (1975)	13.1
M4495	Grundwasser	GW PW Seewadel Schacht 2 (1951)	13.9

### Beurteilung

Bei diesem Bericht handelt es sich um die zusammenfassenden Resultate der Probenahmen anlässlich einer jährlichen Kampagne vom 21.02.2022, 03.05.2022, 22.08.2022 und 22.11.2022. Die detaillierten Ergebnisse zur Probenahme finden Sie in der Beilage (Excel-Tabelle). Wir verzichten auf die Beurteilung einzelner Parameter.

## Hinweise

Unerwünschte Fremdstoffe können die Grundwasserqualität nachhaltig beeinträchtigen. Im Sinne des Vorsorgeprinzips gilt es Verunreinigungen zu vermeiden. Die Beobachtung der Grundwasserqualität insbesondere in Bezug auf Chemismus, Pflanzenschutzmittel, flüchtigen organischen Verbindungen (VOC, volatile organic compounds) ist daher äusserst wichtig und wird auch im Jahr 2023 in gewohnter Form weitergeführt.

### Höchst- und Anforderungswerte für Mikroverunreinigungen

Die Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) definiert für Grundwasser für Pflanzenschutzmittel (Wirkstoffe) und ausgewählte Metaboliten einen Anforderungswert von 0.1 Mikrogramm/Liter (Anhang 2 Ziffer 22 Abs. 2). Für langlebige Metaboliten, die gemäss heutigem Kenntnisstand toxikologisch unbedenklich sind und keine pestizide Wirkung aufweisen, bestehen keine konkreten Anforderungswerte. Auch für Abwasser-Indikatorstoffe bestehen keine konkreten Anforderungswerte. Es gilt die allgemeine Vorgabe der GSchV, wonach keine künstlichen, langlebigen Stoffe vorhanden sein dürfen (Anhang 1 Ziffer 2 Abs. 3b).

Die Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, SR 817.022.11) definiert für Trinkwasser für Pflanzenschutzmittel (Wirkstoffe) und ausgewählte Metaboliten einen Höchstwert von 0.1 Mikrogramm/Liter (Anhang 1). Das Bundesverwaltungsgericht BVG hat in einer Zwischenverfügung vom 15.02.2021 entschieden, dass bis zum Hauptentscheid keine Aussagen zur Relevanz von vier Chlorothalonil-Metaboliten mehr gemacht werden dürfen. In der beiliegenden Tabelle sind diese mit \* bezeichnet (\* Gerichtsverfahren hängig, darum ist unklar, ob der Höchstwert gilt oder nicht).

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an.

Freundliche Grüsse



Peter Wäspi  
Fachbereichsleiter Trinkwasser, Gewässerschutz

Beilagen: Untersuchungsergebnisse

Kopie an: [kanzlei@hemishofen.ch](mailto:kanzlei@hemishofen.ch)  
[alex-ehrat@shinternet.ch](mailto:alex-ehrat@shinternet.ch)  
[p.huerlimann@hemishofen.ch](mailto:p.huerlimann@hemishofen.ch)

Kenndaten zu den Messresultaten und den verwendeten Untersuchungsmethoden stehen auf Anfrage zur Verfügung. Informationen zum Messprinzip und zur Entscheidungsregel finden Sie unter [www.interkantlab.ch](http://www.interkantlab.ch). Die Ergebnisse beziehen sich ausschliesslich auf die untersuchte(n) Probe(n). Die auszugsweise Vervielfältigung des Berichtes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Amtes.